

Rechnung 2024

# Einladung zur Gemeinde- versammlung

**Dienstag, 3. Juni 2025, 19.00 Uhr, im Zentrum Mühlehof**



Die Gebäude der Gemeinde Gisikon aus der Vogelperspektive (Stand: April 2025; Bild: Mario Ammann)



**Traktanden:**

- 1. Jahresbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2024**
- 2. Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 1'950'000 für den Anbau des Schulhauses Mühlematt I**
- 3. Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 165'000 für einen Carport beim Anbau des Schulhauses Mühlematt I**
- 4. Ersatzwahl Bildungskommission für die Amtsperiode 2025 – 2028**
- 5. Abschluss Konzessionsvertrag mit CKW AG**
- 6. Zusicherung der Gemeindebürgerrechte an**
  - a) Bräuer-Jahn Roswitha Manuela
  - b) Cappelli Roberto
- 7. Informationen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat dankt für das Interesse am Gemeindegeschehen und beantragt jeweils die Zustimmung zu den traktandierten Geschäften.

Stimmberechtigt sind die stimmbfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, welche mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung in Gisikon gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.

Die Rechnungslegung nach HRM2 erfordert umfangreiche Dokumente. Aus diesem Grund wurde der Umfang der gedruckten Botschaft auf das Wesentliche reduziert.

**Die ausführlichen Unterlagen zur Botschaft können auf unserer Webseite [www.gisikon.ch](http://www.gisikon.ch) heruntergeladen oder unter (Tel. 041 455 42 00 oder [gemeinde@gisikon.ch](mailto:gemeinde@gisikon.ch)) bestellt werden beziehungsweise mit folgendem QR-Code aufgerufen werden:**



## TRAKTANDUM 1

### Jahresbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2024

Die Rechnung 2024 wurde zum sechsten Mal mit dem neuen Rechnungslegungsstandard für die Luzerner Gemeinden, dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2), erstellt. Das Budget 2024 sah einen Aufwandsüberschuss von CHF 292'084.00 vor. Die Rechnung schliesst nun mit einem Aufwandüberschuss von CHF 167'444.08 und damit deutlich besser als budgetiert ab.

Mit der Einführung von HRM2 besteht pro Aufgabenbereich ein Globalbudget. Mit dem Budget ist der politische Leistungsauftrag zu erfüllen. Reicht das Budget bei einzelnen Positionen nicht aus, kann der Betrag innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden. Im Jahr 2024 mussten im Bereich Bildung Kreditüberschreitungen von unvorhersehbaren oder durch übergeordnetes Recht vorgeschriebenen Ausgaben genehmigt werden. Die Mehrkosten sind insbesondere auf eine nicht vorhersehbare Erhöhung der Lohnsumme bei den Lehrpersonen zurückzuführen.

Insgesamt konnten die budgetierten Aufwendungen jedoch eingehalten werden. Dank der Mehrerträge bei den Steuern des laufenden Jahres und der früheren Jahre wie auch bei den Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern konnte dieses Jahresergebnis erzielt werden.

### Jahresbericht

Mit dem HRM2 ist vom Gemeinderat ein Jahresbericht gemäss § 17 FHGG zu erstellen. Der detaillierte Jahresbericht ist auf der Webseite der Gemeinde (vgl. QR-Code Seite 2) einsehbar und hat folgenden Inhalt:

- a. Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
- b. Berichte zu den Aufgabenbereichen
- c. Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Geldflussrechnung
- d. Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- e. Kontrollbericht der Finanzaufsicht

### Erfolgsrechnung 2024 nach Aufgabenbereichen\*

| Aufgabenbereiche      | Rechnung 2023 | Budget 2024     | Rechnung 2024   |
|-----------------------|---------------|-----------------|-----------------|
| Präsidiales           | 4'555'376     | 5'095'154       | 5'072'161       |
| Infrastruktur         | -510'355      | -598'618        | -573'927        |
| Bildung               | -1'903'377    | -2'169'737      | -2'312'326      |
| Gesundheit & Soziales | -1'970'404    | -2'138'600      | -2'036'960      |
| Umwelt                | -171'240      | -188'200        | -148'948        |
| <b>Gesamtergebnis</b> | <b>39'105</b> | <b>-292'084</b> | <b>-167'444</b> |

\*Hinweis: Die Gemeinde Gisikon hat 5 Aufgabenbereiche (AB) definiert. Für jeden dieser AB wurde im November 2023 von den Stimmberechtigten ein Globalbudget verabschiedet. Dieser Nettoaufwand ist von den Verantwortlichen zwingend einzuhalten. Ebenfalls dürfen die beschlossenen Bruttoausgaben der Investitionsrechnung nicht überschritten werden. Das Gesamtergebnis ist im Ressort Präsidiales enthalten.

### Investitionsrechnung

Insgesamt hat die Stimmbevölkerung für das Jahr 2024 Investitionen von CHF 2'537'000.00 genehmigt. In der Rechnung 2024 wurden davon CHF 3'802'115.54 verwendet. Die hohe Abweichung ist aus dem Neubau der Sporthalle zurückzuführen. Bei der Budgetierung im November 2023 waren die Zahlungsflüsse noch nicht bekannt. Diese werden nach Baufortschritt bezahlt. Das Projekt wird im Mai 2025 innerhalb der budgetierten Kosten von CHF 5.8 Mio abgeschlossen.

Einige Investitionen verzögerten sich (Realisierung Waldhaus Natur-Kindergarten, Erneuerungen Pausenplatz, Ortsplanung und Hochwasserschutz) und das nicht benötigte Budget wird auf das nächste Jahr übertragen. Die Projekte Pumpenersatz Obermühle und Anpassungen Reservoir Obermühle konnten nicht im 2024 realisiert werden und das Budget wurde nicht benötigt. Ab 2025 wird die Wasserversorgung über die Wasserversorgung Unteres Rontal abgewickelt.

Folgende Projekte bzw. Investitionen konnten abgeschlossen werden: Erste Phase der Digitalisierung, Generelle Wasserversorgungsplan (GWP) Zustandserfassung, Hydranten-Verlegung beim Schulhaus, Umbau der Tagesstruktur, Anpassungen beim Schulraum für eine weitere Klasse sowie die Schutzraum-aufhebung beim Gemeindehaus. Zudem wurden erste Abklärungen für die Dorfkernentwicklung getätigt.



Innenraum Sporthalle (Bild Reto Meier)

| <b>Investitionsrechnung 2024</b>          |                   |                          |                        |                              |                   |                              |
|---|-------------------|--------------------------|------------------------|------------------------------|-------------------|------------------------------|
| <b>Investition</b>                        | <b>IST 2024</b>   | <b>Übertrag<br/>2023</b> | <b>Budget<br/>2024</b> | <b>Total Budget<br/>2024</b> | <b>Differenz</b>  | <b>Übertrag<br/>auf 2025</b> |
| Digitalisierung                           | -52'826           | -19'200                  | -35'000                | -54'200                      | 1'374             | 1'300                        |
| Schutzraumaufhebung                       | -40'000           |                          | -40'000                | -40'000                      | -                 |                              |
| Realisierung Naturbasisstufe              | -9'001            | -77'200                  |                        | -77'200                      | 68'199            | 68'100                       |
| Neubau Sporthalle                         | -3'246'322        |                          | -2'000'000             | -2'000'000                   | -1'246'322        |                              |
| Anpassungen Schulraum                     | -130'348          |                          | -130'000               | -130'000                     | -348              |                              |
| Erneuerung Pausenplatz                    | -46'522           |                          | -75'000                | -75'000                      | 28'478            | 28'400                       |
| Umbau Tagesstrukturen                     | -48'826           | -52'000                  |                        | -52'000                      | 3'174             | 3'100                        |
| Neubau Wasserleitung<br>Allmend-Obermühle | -18'200           |                          | -                      | -                            | -18'200           |                              |
| GWP Zustandserfassung                     | -47'357           |                          | -65'000                | -65'000                      | 17'643            |                              |
| Hydranten-Verlegung                       | -25'915           |                          | -25'000                | -25'000                      | -915              |                              |
| Pumpenersatz Obermühle                    | -                 |                          | -22'000                | -22'000                      | 22'000            |                              |
| Anpassungen Reservoir Obermühle           | -                 |                          | -20'000                | -20'000                      | 20'000            |                              |
| GEP 2. Runde                              | -71'341           |                          | -85'000                | -85'000                      | 13'659            | 13'600                       |
| Hochwasserschutz                          | -41'978           | -65'700                  |                        | -65'700                      | 23'722            | 23'700                       |
| Ortsplanung                               | -23'479           |                          | -40'000                | -40'000                      | 16'521            | 16'500                       |
| <b>Total Investitionsausgaben</b>         | <b>-3'802'116</b> | <b>-214'100</b>          | <b>-2'537'000</b>      | <b>-2'751'100</b>            | <b>-1'051'016</b> | <b>154'700</b>               |
| Anschlussgebühren Wasser                  | 49'947            |                          | 20'000                 | 20'000                       | 29'947            |                              |
| Anschlussgebühren<br>Abwasserbeseitigung  | 124'862           |                          | 50'000                 | 50'000                       | 74'862            |                              |
| <b>Total Investitionseinnahmen</b>        | <b>174'809</b>    | <b>-</b>                 | <b>70'000</b>          | <b>70'000</b>                | <b>104'809</b>    |                              |
| <b>Nettoinvestitionen</b>                 | <b>-3'627'307</b> | <b>-214'100</b>          | <b>-2'467'000</b>      | <b>-2'681'100</b>            | <b>-946'207</b>   |                              |
| <b>Investitionen Finanzvermögen</b>       |                   |                          |                        |                              |                   |                              |
| Dorfkernentwicklung                       | -29'868           |                          |                        | -                            | -29'868           |                              |
| <b>Total Investitionen Finanzvermögen</b> | <b>-29'868</b>    |                          |                        |                              | <b>-29'868</b>    |                              |

## Bilanz

|   | Bilanz 31.12.24    | Bilanz 31.12.23    | Abweichung        |
|---|--------------------|--------------------|-------------------|
| <b>1 Aktiven</b>  | <b>28'169'062</b>  | <b>22'998'219</b>  | <b>5'170'843</b>  |
| <b>10 Finanzvermögen</b>  | <b>16'072'060</b>  | <b>14'089'546</b>  | <b>1'982'514</b>  |
| 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen                                | 5'906'938          | 4'169'350          | 1'737'588         |
| 101 Forderungen   | 2'661'505          | 2'464'073          | 197'432           |
| 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen  | 117'074            | 99'448             | 17'626            |
| 108 Sachanlagen   | 7'386'543          | 7'356'675          | 29'868            |
| <b>14 Verwaltungsvermögen</b>   | <b>12'097'002</b>  | <b>8'908'673</b>   | <b>3'188'329</b>  |
| 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen   | 11'869'549         | 8'744'699          | 3'124'850         |
| 142 Immaterielle Anlagen  | 227'454            | 163'975            | 63'479            |
| <b>2 Passiven</b>   | <b>-28'169'062</b> | <b>-22'998'219</b> | <b>-5'170'843</b> |
| <b>20 Fremdkapital</b>  | <b>-22'203'409</b> | <b>-16'910'430</b> | <b>-5'292'979</b> |
| 200 Laufende Verbindlichkeiten  | -5'305'631         | -5'420'645         | 115'014           |
| 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten  | -1'000'000         | -                  | -1'000'000        |
| 204 Passive Rechnungsabgrenzung   | -180'519           | -191'402           | 10'883            |
| 205 Kurzfristige Rückstellungen   | -31'350            | -37'950            | 6'600             |
| 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten  | -15'549'901        | -11'079'884        | -4'470'018        |
| 209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital | -136'007           | -180'549           | 44'542            |
| <b>29 Eigenkapital</b>  | <b>-5'965'654</b>  | <b>-6'087'789</b>  | <b>122'136</b>    |
| 290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen             | -361'812           | -316'503           | -45'308           |
| 291 Fonds   | -10'000            | -10'000            | -                 |
| 299 Bilanzüberschuss  | -5'593'842         | -5'761'286         | 167'444           |

Bei den Flüssigen Mittel konnten CHF 2.6 Mio. in eine Callgeldanlage investiert werden. Dieses Geld wird im ersten Halbjahr 2025 für die Finanzierung der Sporthalle benötigt. Bei den Forderungen haben vor allem die Steuerforderungen zugenommen, welche noch nicht bezahlt wurden. Die Zunahme im Verwaltungsvermögen ist vor allem auf die Anlage im Bau der Sporthalle zurückzuführen. Per Ende Jahr wird ein Darlehen über CHF 1.0 Mio. fällig, welches in den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen wird. Die Zunahme bei den passiven Rechnungsabgrenzungen ist vor allem auf ausstehende Rechnungen zu begründen. Bei den langfristigen Finanzverbindlichkeiten ist unter anderem mit einer Zunahme der Darlehen um CHF 4.5 Mio. zu begründen. Das Eigenkapital reduzierte sich um CHF 122'136 wegen des Verlustes von CHF 167'444. Bei den Spezialfinanzierungen wurde mehrheitlich ein positives Ergebnis erzielt. Dies erhöhte entsprechend das Eigenkapital der Spezialfinanzierung.

## Finanzkennzahlen

Seit Jahren verzeichnen alle Kennzahlen der Gemeinde eine positive Entwicklung.

| Kennzahlen 2024            |           |           |
|----------------------------|-----------|-----------|
| Finanzkennzahlen           | Grenzwert | 2024      |
| Zinsbelastungsanteil       | 4 %       | 0.9%      |
| Nettoschuld pro Einwohner* | CHF 2'500 | CHF 1'526 |
| Selbstfinanzierungsgrad    | 80 %      | 34.0%     |
| Nettoverschuldungsquotient | 150 %     | 42.0%     |

Die vollständige Liste aller Finanzkennzahlen ist auf der Webseite der Gemeinde Gisikon einsehbar.

\*Die Nettoschuld pro Einwohner/in zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld soll gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden CHF 2'500 nicht übersteigen. Negative Werte bedeuten, dass eine Gemeinde ein Nettovermögen hat und somit keine Nettoschulden aufweist.

## Fazit und Ausblick

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Gisikon präsentiert sich nach wie vor solid. Die stabile Finanzlage kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass infolge von zusätzlichen Bildungs- und Sozialausgaben sowie den geplanten und sich im Bau befindlichen Investitionen herausfordernde Jahre bevorstehen.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Jahresbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2024 zu genehmigen.

## Bericht der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission hat den politischen Teil des Jahresberichtes beurteilt und empfiehlt, den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2024 zu genehmigen.

## Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle Balmer-Etienne AG hat die Jahresrechnung bestehend aus der Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang beurteilt und empfiehlt, die Jahresrechnung für das Jahr 2024 zu genehmigen.

## Bericht der Finanzaufsicht zur Rechnung 2023

Der Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde liegt vor. Dieser kann wie folgt eröffnet werden:  
*«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2024 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 20. September 2024 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»*

## TRAKTANDUM 2

### Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 2'190'000 für den Schulhausanbau.

Seit der Planung des letzten Schulhausbaus im Jahr 2017 und dessen Umsetzung im Jahr 2019 hat sich die Bevölkerungsstruktur in Gisikon und Honau über Erwärten weiterentwickelt. In den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche neue Familien mit Kleinkindern in der Gemeinde niedergelassen. Diese Entwicklung wurde durch eine Analyse des Bevölkerungswachstums bestätigt.

Obwohl die Gemeinde Gisikon aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Bauland nicht mehr wesentlich wachsen kann, zeigt die Prognose, dass sich die Schülerzahl in den kommenden Jahren bei rund 190 Kindern stabilisieren wird. Aktuell besuchen bereits 179 Kinder die Schule.

|                               | IST        | PLAN       |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Schuljahr                     | 24/25      | 25/26      | 26/27      | 27/28      | 28/29      | 29/30      | 30/31      | 31/32      | 32/33      | 33/34      | 34/35      |
| Basisstufe                    | 91         | 87         | 90         | 85         | 88         | 90         | 91         | 94         | 90         | 84         | 81         |
| 3./4. Klasse                  | 51         | 53         | 53         | 52         | 51         | 48         | 52         | 48         | 49         | 56         | 55         |
| 5./6. Klasse                  | 37         | 41         | 47         | 52         | 52         | 51         | 50         | 47         | 51         | 47         | 48         |
| <b>Total Lehrende</b>         | <b>179</b> | <b>181</b> | <b>190</b> | <b>189</b> | <b>191</b> | <b>189</b> | <b>193</b> | <b>189</b> | <b>190</b> | <b>187</b> | <b>184</b> |
| Basisstufe (5-8 jährige)      | 5          | 5          | 5          | 5          | 5          | 5          | 5          | 5          | 5          | 5          | 5          |
| 3./4. Klasse (9-10 jährige)   | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          |
| 5./6. Klasse (11-12 jährige)  | 2          | 2          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          |
| <b>Notwendige Schulzimmer</b> | <b>10</b>  | <b>10</b>  | <b>11</b>  | <b>11</b>  | <b>11</b>  | <b>11</b>  | <b>11</b>  | <b>11</b>  | <b>11</b>  | <b>11</b>  | <b>11</b>  |

Derzeit stehen in der Schule 10 Schulzimmer zur Verfügung und es wurden alle Optimierungen ausgenützt. Angesichts der steigenden Schülerzahlen wird diese Kapazität mittelfristig im 2. Zyklus (5. & 6. Klasse) nicht mehr ausreichen.

Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen sehen laut Volksschulverordnung §7 Abs 1 a-f dabei vor, höchstens 24 Kinder in der Basisstufe und 22 in der Mittelstufe zu beschulen. Dabei empfiehlt der Kanton Luzern eine Mindestgrösse pro Klassenzimmer von 70 m<sup>2</sup> und einen dazugehörigen Gruppenraum von mindestens 18 m<sup>2</sup>.

Des Weiteren führt der Kanton im Rahmen des Projektes «Schulen für alle» eine Änderung im Bereich der Lernenden mit herausforderndem Verhalten ein. Zur deren Umsetzung benötigt die Schule Gisikon ebenfalls zusätzlichen Schulraum. Die Umsetzung sieht vor, an der Schule Gisikon einen alternativen Lernraum für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und zur Förderung der begabten Lernenden zu eröffnen. Dieser Lernraum soll in den Räumlichkeiten der heutigen Naturbasisstufe Platz finden. Die Naturbasisstufe besitzt momentan ein zu kleines Schulzimmer und würde dann in den neu zu erstellenden Anbau ziehen.

Um für die Zukunft gerüstet zu sein und allen Kindern weiterhin optimale Lernbedingungen zu bieten, braucht es daher zwei zusätzliche Schulzimmer. Ein Schulhausanbau ist somit notwendig, um den Platzbedarf langfristig zu decken und die Qualität des Unterrichts sicherzustellen.

### **Genehmigung Planungskredit**

Mit der Zustimmung zum Budget 2025 vom 20. November 2024 wurde einem Planungskredit für den Schulhausanbau von CHF 20'000 zugestimmt.

### **Freihändige Vergabe**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2025 beschlossen, die Schulhauserweiterung unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung freihändig an schaeerholzbau AG zu vergeben. Die Argumente für die freihändige Vergabe sind, dass das geistige Eigentum des bestehenden Schulhauses und allfällige Änderungen bei schaeerholzbau AG liegen. Zudem handelt es sich um einen integrativen Anbau des bestehenden Schulhauses, da Heizung und elektrische Leitungen benutzt werden. Ein Drittanbieter müsste zuerst verstehen, wie das alte Schulhaus aufgebaut ist. Ausserdem gab es bei den letzten beiden Bauten (Schulhaus / Sporthalle) bei der Ausschreibung keine Offerten ausser von schaeerholzbau AG für einen TU-Auftrag (Totalunternehmung). Die Vergabe wurde im SIMAP veröffentlicht.

Es zeigt sich, dass der Schulhausanbau sinnvollerweise neben dem bestehenden Schulhaus Mühlematt von 2005 gebaut werden soll. Dabei kann auf dessen Infrastruktur zurückgegriffen werden wie Toiletten, Lehrerzimmer, etc. Dieser Anbau ergänzt das bestehende Schulhaus optimal und wird auf den behinderten gerechten Standard gehoben sowie mit Parkmöglichkeiten und einer Erweiterung der Pausenplatzfläche ergänzt.

### **Projektbeschriebe des Architekten**

Mit dem Erweiterungsbau an das bestehende Schulhaus von 2004 wird das Schulraumangebot um zwei Klassenzimmer sowie zwei grosszügige Gruppenräume erweitert. Im Untergeschoss sind ein grosser Lageraum sowie zehn gedeckte Autoabstellplätze geplant.

Der Erweiterungsbau soll sich der bestehenden Situation optimal anpassen, und durch seine Ergänzungen einen Mehrwert für das bestehende Schulhaus bieten.

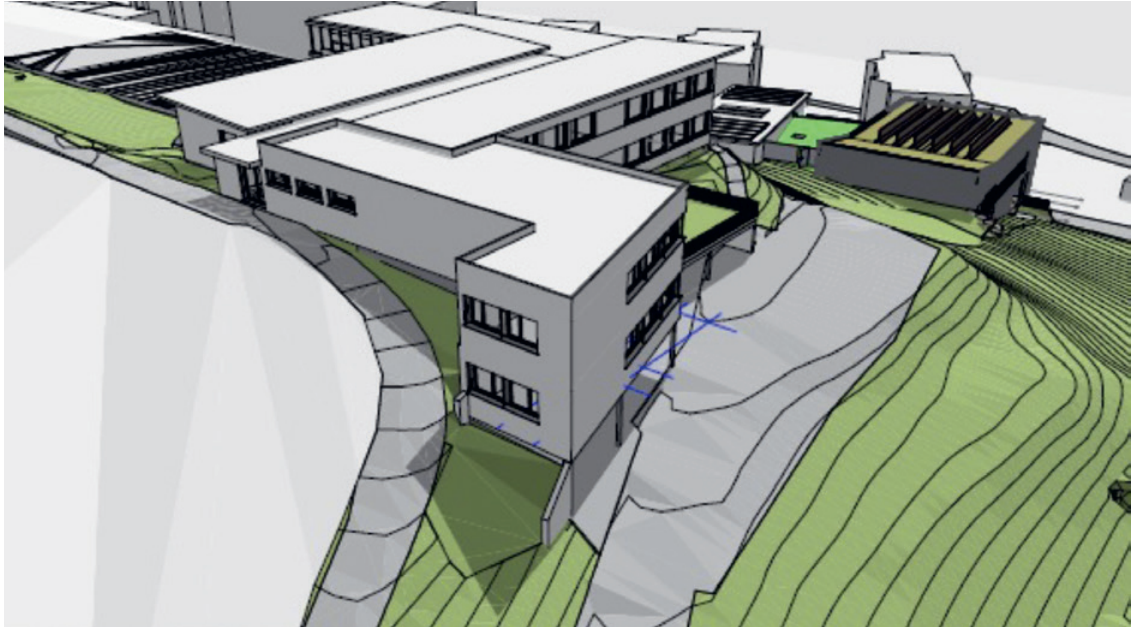
Mit einem durchgehenden Treppenhaus und einem Lift über alle drei Geschosse wird einerseits die Entfluchtung und der hindernisfreie Zugang gewährleistet, andererseits ermöglicht dies eine grosse Zugangs- und Nutzungsflexibilität für die Zukunft.

Die Belichtung der bestehenden Schulzimmer wird mit der präzise gesetzten Fassadenflucht und dem zurückversetzten Eingangseinschnitt nicht beeinträchtigt. Die neuen Schulzimmer und Gruppenräume sind grosszügig konzipiert und können bei Bedarf durch Verschiebung oder Demontage der nicht tragenden Mittelwand anders aufgeteilt oder zu einem grossen Raum zusammengefasst werden. Im Erdgeschoss ist nur ein minimaler Garderobebereich geplant, im Obergeschoss hingegen sind eine Garderobezone sowie eine abtrennbare Küchenzone vorgesehen.

Auf der Nordseite über den Autoabstellplätzen wird ein attraktiver, ebener Aussenraum geschaffen, der als Pausenplatz oder für andere Aktivitäten genutzt werden kann. Mit dem Erweiterungsbau und einer guten Umgebungsgestaltung soll auch auf der Ostseite zum bestehenden Fussweg hin ein zwar eher schmaler und abgetreppter, aber dennoch attraktiver Aussenraum entstehen.

Das Untergeschoss, sowie die gesamte Decke über dem Untergeschoss, sind in Stahlbeton geplant. Die beiden oberen Geschosse sind in einem Systemholzbau und einer ähnlichen Innenausbau-Materialisierung vorgesehen, wie das Schulhaus von 2020. Die Fassade ist in einer Eternitfassade geplant mit ähnlicher Struktur wie das angebaute Schulhaus aber in einem dezenteren und zurückhaltenderen Farbton.





### Kostenvoranschlag

Für das bereinigte Bauprojekt werden die folgenden Kosten ermittelt (Zusammenfassung der Hauptgruppen nach Baukostenplan BKP):

|  |                  |
|--|------------------|
| Grundstück                               | –                |
| Vorbereitungsarbeiten                    | 75'200           |
| Gebäude                                  | 1'789'990        |
| Betriebseinrichtungen                    | 60'000           |
| Umgebung                                 | 39'600           |
| Baunebenkosten                           | 14'650           |
| MWSt 8.1 %                               | 160'335          |
| <b>Total</b>                             | <b>2'139'775</b> |
| Reserve                                  | 50'225           |
| <b>Investitionsbudget Schulhausanbau</b> | <b>2'190'000</b> |

Für das Grundstück müssen keine Kosten berücksichtigt werden, weil sich diese Fläche bereits zusammen mit den bestehenden Schulanlagen im Verwaltungsvermögen befindet.

### **Finanzielle Konsequenzen**

Die Investition bedeutet, dass in den nächsten Jahren mit zusätzlichem Abschreibungsaufwand zu rechnen ist. Die Abschreibungsdauer für Hochbauten beträgt 40 Jahre, die jährliche Abschreibung beläuft sich somit auf rund CHF 55'000. Dazu kommen Mehrstunden für Reinigung von rund CHF 6'000 pro Jahr. Die Zinskosten werden sich voraussichtlich mit der jetzigen Zinssituation auf rund CHF 22'000 pro Jahr belaufen. Aus dem Finanzplan ergibt sich, dass die Folgekosten voraussichtlich ohne Steuerfusserhöhung getragen werden können. Bedingung dazu ist aber, dass es die gleiche Zunahme an Steuererträgen braucht, wie dies in den letzten fünf Jahren der Fall war und unter Berücksichtigung des vorhandenen Eigenkapitals. Mit der Bevölkerungszunahme und den eher positiven wirtschaftlichen Entwicklungen kann davon ausgegangen werden, dass dies auch erreicht werden kann.

Die Gestaltung und Projektbeschreibung des Architekten können auf Seite 10 entnommen werden.

### **Terminplan**

|                      |   |
|----------------------|---|
| 3. Juni 2025         | Bewilligung Sonderkredit durch Gemeindeversammlung            |
| Mitte September 2025 | Abschluss Baubewilligungsverfahren                            |
| Herbstferien 2025    | Baubeginn   |
| Juli 2026            | Übergabe Schulhausanbau an die Schule und Gisiker Bevölkerung |

### **Antrag des Gemeinderates**

Mit dem Schulhausanbau entsteht an idealer Lage eine Erweiterung des benötigten Schulraumes. Mit der Annahme des Baukredits in der Höhe von CHF 2'190'000 genehmigen Sie eine nachhaltige Investition für die Gisiker Bevölkerung. Das Bauvorhaben ist sinnvoll konzipiert, konzentriert sich auf das Wesentliche, wird nachhaltig umgesetzt und deckt den festgestellten Bedarf der Schule. Der Anbau gliedert sich optimal in das bestehende Schulareal ein.

Der Gemeinderat unterstützt das vorliegende Bauprojekt einstimmig und empfiehlt der Stimmbevölkerung, dem Sonderkredit für den Schulhausanbau zuzustimmen.

### **Bericht der Controlling-Kommission**

Die Controlling-Kommission hat den Sonderkredit für den Schulhausanbau überprüft und beurteilt. Sie empfiehlt, den Schulhausanbau zu genehmigen.

### TRAKTANDUM 3

#### Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 165'000 für Bau eines Carports

##### Ausgangslage/aktueller Stand

Im Rahmen des geplanten Anbaus beim Schulhaus Gisikon ist neben zusätzlichen Schulräumen auch die Erstellung eines Carports vorgesehen. Dieser umfasst fünf Autoabstellplätze, davon ist einer behindertengerecht. Über dem Carport entsteht ein ebener, attraktiv gestalteter Aussenraum, der multifunktional als Pausenplatz für die Schülerinnen und Schüler sowie für weitere schulische Aktivitäten genutzt werden kann. Diese bauliche Erweiterung trägt zur verbesserten Infrastruktur und zur optimalen Nutzung des verfügbaren Raums bei.

##### Kostenvoranschlag

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Offerte schaeerholzbau AG         | 144'670        |
| MWSt 8.1 %                        | 11'718         |
| Reserve                           | 8'612          |
| <b>Investitionsbudget Carport</b> | <b>165'000</b> |

##### Finanzielle Konsequenzen

Die Investition bedeutet, dass in den nächsten Jahren mit zusätzlichem Abschreibungsaufwand zu rechnen ist. Die Abschreibungsdauer für Hochbauten beträgt 40 Jahre, die jährliche Abschreibung beläuft sich somit auf rund CHF 4'125. Die Investition kann mit dem bestehenden Mitteln finanziert werden.

##### Antrag des Gemeinderates

Im Zuge des Schulhausanbaus soll neben den zusätzlichen Schulräumen auch ein Carport mit fünf Autoabstellplätzen realisiert werden. Dabei ist ein behindertengerechter Parkplatz vorgesehen, um den Anforderungen an eine hindernisfreie Infrastruktur gerecht zu werden. Über dem Carport entsteht ein ebener, attraktiv gestalteter Aussenraum, der vielseitig als Pausenplatz sowie für schulische und gemeindliche Aktivitäten genutzt werden kann.

Der Carport trägt nicht nur zur funktionalen Verbesserung der Parkierungssituation rund um das Schulareal bei, sondern ermöglicht durch die Überdachung eine optimale Nutzung der Fläche für den Schulbetrieb und die Allgemeinheit. Die Investition stellt somit einen Mehrwert für die gesamte Gemeinde dar.

Der Gemeinderat beantragt der Stimmbevölkerung, für die Realisierung des Carports einen Sonderkredit von CHF 165'000 zu bewilligen.

##### Bericht der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission hat den Sonderkredit für den Bau eines Carports überprüft und beurteilt. Sie empfiehlt, den Carportbau zu genehmigen.

## TRAKTANDUM 4

### **Ersatzwahl Bildungskommission für die Amtsperiode 2025 – 2028**

Mario Ammann, Mitglied Bildungskommission für die Gemeinde Gisikon, hat auf Ende Schuljahr 2024/2025 (31. Juli 2025) seinen Rücktritt erklärt.

Die Ersatzwahl für das neue Mitglied der Bildungskommission hat an der Gemeindeversammlung zu erfolgen.

Die Stimmberechtigten können der Gemeindebehörde bis spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen.

Eingabeschluss ist somit **Freitag, 30. Mai 2025, 17.00 Uhr**. An die Wahlvorschläge werden, ausser der Schriftlichkeit, keine besonderen Erfordernisse gestellt. Das heisst, es braucht keine Unterzeichnung und auch keine Wahlannahmeerklärung der Kandidierenden. Es reicht aus, wenn der Gemeindekanzlei die Namen der Kandidierenden für ein bestimmtes Amt mitgeteilt werden.

Der Gemeinderat erstellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidatenliste und lässt sie an der Gemeindeversammlung austeilen. An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidierende vorschlagen.

Die Gemeindeversammlung stimmt über die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen ab, bis eine oder einer gewählt ist. Werden für die gleiche Stelle mehrere Kandidierende vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidierenden abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen sind der Eingang der Wahlvorschläge sowie innerhalb der schriftlichen Wahlvorschläge die Reihenfolge ihrer Kandidierenden.

## TRAKTANDUM 5

### **Abschluss Konzessionsvertrag mit CKW**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

In der Gemeinde Gisikon ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Gisikon und der CKW stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabehöhen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Gisikon minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag erhält die Gemeinde Gisikon Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 50'000 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.85 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

### **1. Ausgangslage**

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

### **Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?**

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Gisikon ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Gisikon und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Aktuell haben 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen.

## **2. Handlungsbedarf**

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z.B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

### **Juristische und finanzielle Risiken**

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

Der Gemeinderat hat deshalb 2023 beschlossen, kurzfristig auf einen Einbezug der Abgabe für die Stromreserve in die Berechnung der Konzessionsabgabe zu verzichten. Dies ist jedoch nur eine kurzfristige Notlösung und behebt das Grundproblem nicht.

### **3. Einheitlicher Text und wichtige Änderungen**

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag (siehe Anhang) wird mit dieser Botschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff A.2).
2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).

5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

#### **4. Der Konzessionsvertrag**

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Gisikon für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für der Gemeinde Gisikon eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Ausserdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW gespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

### **5. Einnahmen aus Konzession**

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Gisikon sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Gisikon Einnahmen im Gesamtvolumen von rund CHF 50'000 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.85 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezüglerinnen und -bezügler zu erzielen.

### **6. Antrag und Abstimmungsfrage**

Der Abschluss von Konzessionsverträgen fällt gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Gisikon in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem neuen Konzessionsvertrag zuzustimmen.

#### **Bericht der Controllingkommission**

Die Controllingkommission hat den vorliegenden Konzessionsvertrag geprüft und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

## **KONZESSIONSVERTRAG**

zwischen der

### **EINWOHNERGEMEINDE GISIKON**

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

### **CKW AG, LUZERN**

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

## **A. Konzession**

### **A.1 Konzessionserteilung**

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist, bestimmt die Gemeindeversammlung Gisikon was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietzuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netz-zuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

### **A.2 Konzessionsgebühr**

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorlie-

gendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

## **B. Vertragliche Vereinbarungen**

### **1. Ausübung der Konzession**

#### **1.1 Bewilligungen**

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

#### **1.2 Gegenseitige Information**

1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bbauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

#### **1.3 Koordination von Bauarbeiten**

1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgelundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.), beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt, gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

#### **1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen**

1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

### **1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes**

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

### **1.6 Leitungskataster**

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

### **1.7 Kosten**

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

### **1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen**

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

### **1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen**

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

## **2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr**

### **2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW**

- 2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.
- 2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

### **2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat**

- 2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.
- 2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

### **2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr**

- 2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch («provisorische Jahresabgabe»).
- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

### **2.4 Überprüfung der Abrechnung**

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

## **C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **1. Rechtsnachfolge**

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

### **2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen**

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 13./22. Juni 2009.
- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken**

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

**3.2 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

**3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinde Gisikon

Vertreter CKW

Hubert Bucher, Gemeindepräsident  
Reto Meier, Geschäftsführer

## **TRAKTANDUM 6**

### **Zusicherung der Gemeindebürgerrechte von Gisikon**

#### **a) Bräuer-Jahn Roswitha Manuela**

Frau Bräuer-Jahn Manuela, geb. 13.01.1969, lebt seit 2016 mit ihrem Lebenspartner in 6038 Gisikon, Wissehrlistrasse 3.

Frau Manuela Bräuer stammt ursprünglich aus Deutschland. Sie ist im Landkreis Bischofswerda aufgewachsen und hat dort auch ihre Schulausbildung absolviert. Nach ihrer Ausbildung zur Krankenschwester mit Diplomabschluss arbeitete Frau Manuela Bräuer 21 Jahre im Gesundheitswesen. Im Jahr 2011 eröffnete sich für Frau Manuela Bräuer eine berufliche Möglichkeit in der Schweiz, weshalb sie sich entschied, in die Schweiz auszuwandern. Heute ist Frau Manuela Bräuer als Projektmanagerin im Bereich Clients bei der Infoniqa Schweiz AG in Root tätig und gehört dort dem Team Professionell Services / Support an.

Mit grossem Respekt und Verbundenheit betrachtet Frau Manuela Bräuer die Schweiz als ihr Zuhause. In den Jahren, in denen Frau Manuela Bräuer hier lebt, hat sie Freunde gefunden und sich erfolgreich in die Schweizer Gesellschaft integriert. Die Einbürgerung stellt für sie einen wichtigen Schritt dar, um ihre enge Beziehung zur Schweiz auch formell zu besiegeln.

#### **b) Cappelli Roberto**

Herr Roberto Cappelli, geb. 18.06.1970, lebt seit 2008 mit seiner Lebenspartnerin in 6038 Gisikon, Wissehrlistrasse 3.

Herr Roberto Cappelli ist italienischer Staatsangehöriger. Seine Eltern wanderten in den 1950er-Jahren aufgrund wirtschaftlicher Not in die Schweiz ein, fanden hier Arbeit und gründeten in Luzern eine Familie. Herr Roberto Cappelli ist in Luzern geboren und aufgewachsen. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte Herr Roberto Cappelli die Ausbildung als Elektromonteur und arbeitete später als Servicetechniker und als Systemadministrator bei verschiedenen Firmen. Heute arbeitet Herr Roberto Cappelli bei der Firma GF Machining Solutions Sales Switzerland SA als Serviceingenieur in der Lasertechnik.

Herr Roberto Cappelli beantragt die Schweizer Staatsbürgerschaft, da er seit seiner Geburt in der Schweiz lebt, sich stark mit dem Land verbunden fühlt und künftig aktiv an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen möchte. Sein Lebensmittelpunkt liegt vollständig in der Schweiz.



Mühlehofstrasse 5

6038 Gisikon

041 455 42 00

[gemeinde@gisikon.ch](mailto:gemeinde@gisikon.ch)

[www.gisikon.ch](http://www.gisikon.ch)